

§ 1 Bestellung

- Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- Maßgebend für den Inhalt der Bestellung ist die von uns ausgestellte Bestellung einschließlich Anlagen auch dann, wenn sie vom Lieferanten nicht bestätigt wird.
- Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- Unsere Einkaufsbedingungen entgegenstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, ohne dass es eines gesonderten Widerspruchs oder einer Erklärung bedarf. Schweigen gilt in diesem Falle nicht als Annahme. Ausnahmen gelten nur dann, wenn die Bedingungen des Auftragnehmers von uns schriftlich anerkannt werden.
- Wir sind jederzeit berechtigt bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich der Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind.
- Für eine Weitergabe unserer Aufträge, die nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung statthaft ist, haftet der Lieferant für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seinen Unterlieferanten.

§ 2 Lieferung, Lieferverzug

- Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefereinteilung zu erfolgen.
- Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und werden vom Tage unserer Bestellung an gerechnet.
- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, DDP INCOTERMS 2010 an uns oder an den von uns genannten Ort zu erfolgen.
- Erkennt der Lieferant, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Einwirkungen höherer Gewalt seitens des Lieferanten werden von uns nur anerkannt, wenn uns der Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zur Kenntnis gebracht wird. Liegt höhere Gewalt unsererseits vor, sind wir berechtigt, jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein oder überschreitet er wiederholt die in unseren Liefereinteilungen angegebenen Termine, sind wir berechtigt, wahlweise Nacherfüllung und Schadensersatz wegen Lieferverzugs oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessener Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht unsererseits auf die Mängelrechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.
- Hält der Lieferant Liefertermine aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht ein und gerät dadurch in Lieferverzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt für jeden Werktag der Verspätung 0,3 % des Netto-Auftragswertes, höchstens aber 5 %. Weitergehende Ansprüche bleiben von der Festsetzung einer Vertragsstrafe unberührt. Der bei der Abnahme auszusprechende Vorbehalt der Geltendmachung einer Vertragsstrafe kann unsererseits bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden.
- Jeder Versand ist uns unverzüglich anzuzeigen. Die Versandanzeige und der Lieferschein müssen das Gewicht und die Art der Verpackung angeben. Wir sind berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte/angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
- Der Lieferant, beziehungsweise die von ihm beauftragten Personen, sind verpflichtet, sich vor Betreten des Betriebsgeländes die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ aushändigen zu lassen. Die Regelungen der Betriebsordnung sind auf unserem Betriebsgelände unbedingt einzuhalten. Haftung für Schäden, die dem Lieferanten oder seinen Verrichtungsgehilfen infolge eines Verstoßes gegen die Betriebsordnung entstehen, werden von uns nicht übernommen. Für Schäden, die infolge von Verstößen gegen die Betriebsordnung, die durch ihn beauftragten Personen verursacht werden, haftet der Lieferant in vollem Umfang.
- Wir sind berechtigt, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Fertigungsstand zu überprüfen und Auskunft über den Bearbeitungsstand zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns entsprechend freien Zugang zur Fertigungsstandüberprüfung zu gewähren.

§ 3 Qualität

- Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen. Bei Verschleißteilen wird vereinbart, dass diese mindestens die übliche Anzahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen.
- Falls von uns Erst- und Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrüstet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Jegliche Änderungen des

Liefergegenstandes dürfen jedoch in jedem Falle nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

- Es ist vom Lieferanten sicher zu stellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten werden. Dem Lieferanten ist bekannt, dass nur Produkte eingesetzt werden können, die die Anforderungen von REACH vollständig und ordnungsgemäß erfüllen.

§ 4 Preis und Zahlung

- Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sämtliche öffentliche Abgaben z. B. Steuern, Zölle, Stempelkosten usw. trägt der Lieferant.
- Die Zahlung erfolgt nach vertragsmäßigen Wareneingang und Eingang der prüfbareren Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Ausnutzung von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto.
- Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits ausgeschlossen.
- Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns zu.
- Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung im angemessenen Verhältnis zwischen Warenwert und geschätztem Wert des Mangels bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

§ 5 Mängelhaftung

Die Mängelhaftungspflicht des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften zu Sach- und Rechtsmängeln soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Mängelanzeige

- Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen unsererseits stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit dar. Nach Eingang der Mängelanzeige beim Lieferanten ist dieser verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden die Vorgehensweise zur Mängelbeseitigung vorzuschlagen.
- Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegte Menge abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- Mängel berechtigen uns – auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat – nach unserer Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderungen des Kaufpreises zu verlangen oder Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Ersatzlieferung oder Schadensersatz zu verlangen.
- Bei nachgebesserten Waren oder Ersatzlieferungen beginnt die Mängelrügefrist neu mit der Lieferung der nachgebesserten Ware bzw. der Ersatzware. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vornehmen zu lassen.
- Arbeitsausstände (Streiks, Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle bei uns, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.
- Für Maße, Mengen, Qualität sind bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Sind Kilopreise vereinbart, so gilt für die Berechnung das bahnamtliche oder bei uns ermittelte Gewicht.

§ 7. Produkthaftung/Freistellung, Gewerbliche Schutzrechte und Haftpflichtversicherungsschutz

- Soweit unsere Gesellschaft aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- Im vorstehenden Rahmen ist der Lieferant verpflichtet, alle uns entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich Kosten einer eventuellen Rückrufaktion und Rechtsverfolgung.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Summe pro Personenschaden/ Sachschaden für die zu liefernden Waren zu unterhalten und auf Aufforderung einen Nachweis über die Existenz der Versicherung uns gegenüber zu erbringen.
- Bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter ist der Lieferant uns gegenüber zum Ersatz aller daraus entstehenden Schäden inkl. der Kosten der Rechtsverteidigung verpflichtet. Wir können auch auf Kosten des Lieferanten alle erforderlichen Benutzungsrechte erwerben.

§ 8 Warenkennzeichnung

Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von uns vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Ohne eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung wird weder ein einfacher, noch erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt gewährt.

§ 10 Beistellungen, Werkzeuge und Fertigungsmittel

1. Sofern wir dem Lieferanten Material oder Teile beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für uns als Hersteller in Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen Zurzeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
2. Fertigungsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dgl., die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind auf Aufforderung an uns zurückzugeben. Werkzeuge, Produktionsmittel und anderes Material, welches von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wird oder welches wir ganz oder teilweise bezahlt haben, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für die Ausführung von Aufträgen Dritter oder für irgendwelche anderen Zwecke verwendet werden. Solche Werkzeuge, Produktionsmittel und Materialien sind vom Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen, zweckmäßig zu lagern, zu unterhalten und zu versichern. Sie verbleiben in unserem Eigentum und sind jederzeit herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine vorstehend genannten Verpflichtungen sicherzustellen und dies uns auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
3. Fertigungsmittel, die der Lieferant herstellt oder beschafft, hat dieser vom Zeitpunkt der letzten Serienfertigung an über einen Zeitraum von 10 Jahren für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten.
4. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
2. Die in Ziffer 1 genannten Gegenstände/Informationen sowie alle sonstigen von uns dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Informationen sind strengstens geheim zu halten und dürfen Dritten zu Fertigungszwecken nur mit vorheriger Zustimmung von uns zugänglich gemacht werden und sind auf Aufforderung von uns sofort zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Der Lieferant wird die Gegenstände/ Informationen nur solchen Mitarbeitern/ Erfüllungsgehilfen zugänglich machen/ bekannt geben, die sie zur Erfüllung der Bestellung kennen müssen und die zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet sind.

§ 12 Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seinen Mitarbeitern auf das Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichten, sofern diese Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Werden personenbezogene Daten im Auftrag von GEBHARDT vom Lieferanten/Dienstleister erhoben, verarbeitet oder genutzt oder besteht die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten im Rahmen eines IT-Services/Wartungsvertrages, ist ein Vertrag der die Anforderungen aus § 11 BDSG erfüllt, abzuschließen.

§ 13 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den GEBHARDT Verhaltenskodex (Code of Conduct) beachten. Der Lieferant bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird der Lieferant auch bei seinen Unterlieferanten einfordern. Der Verhaltenskodex von GEBHARDT kann unter www.gebhardt.eu abgerufen werden. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist GEBHARDT unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

§ 14 Werbung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen von uns und des Namens unserer Firma zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Besondere Vereinbarungen über Preise, Ausführung und Zahlungsweise, die hiermit getroffen werden, beziehen sich ausschließlich auf diesen Vertrag und haben keinerlei Gültigkeit für nachfolgende Verträge. Wir kaufen nur zu vorstehenden Bedingungen. Mit der Durchführung von Teillieferung erkennt sie der Lieferant auch für alle folgenden Lieferungen an, auch insoweit, als sie mit seinen Verkaufsbedingungen im Widerspruch stehen. Schweigen auf mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Lieferanten kann nicht als Anerkennung ausgelegt werden.
3. Erfüllungsort ist Cham. Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien in Frage stehenden Prozesse und Rechtsstreitigkeiten, also auch Ansprüche aus evtl. Rücktritt vom Vertrag, ist je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Cham/Opf. oder das Landgericht in Regensburg.
4. Es ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

GEBHARDT Logistic Solutions GmbH
Frühlingstr. 2 – 3
93413 Cham